

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Materials Science, M.Sc.
Hochschule: Universität Paderborn
Standort: Paderborn
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Das Gutachtergremium empfiehlt, im Modul „Fundamental Concepts of Materials Science“ alle Lehrmaterialien und Unterlagen auf Englisch zur Verfügung zu stellen (Akkreditierungsbericht, S. 32). In der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht gibt die Hochschule an, dass alle Dozierenden explizit darauf hingewiesen werden, alle Unterlagen in englischer Sprache abzufassen, damit keine Nachteile für bestimmte Gruppen entstehen. Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass

Maßnahmen für englischsprachige Lehrmaterialien ergriffen werden.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Materials Science der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

